

## Anwaltsprüfung Sommersession 2022

zum eidgenössischen und kantonalen Privatrecht und eidgenössischen und kantonalen Zivilprozess-, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Zur Verfügung gestellte Erlasse:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
2. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
3. Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20.11.2000 (SRL Nr. 200)
5. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010 (SRL 260)
6. Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26.03.2013 (SRL Nr. 262)
7. Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung, JusKV) vom 26.03.2013 (SRL Nr. 265)
8. Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL 261)
9. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) abgeschlossen in Wien am 11. April 1980 (SR 0.221.211.1)
10. Internationale Schweizerische Schiedsordnung (Swiss Rules) vom Juni 2021

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit dieser Auswahl alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Erlasse zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht so, dass Sie notwendigerweise alle Ihnen zur Verfügung stehenden Erlasse für die Lösung der Aufgaben tatsächlich benötigen.

### Sachverhalt

Am 15. April 2020 schlossen die Elektro Power Plus Schweiz AG (EPP) und die Lastwagen Werk AG (LW) einen Vertrag betreffend Produktion und Lieferung von Elektromotoren des Typs C-24 für Lastkraftfahrzeuge des Typs C-2400 (vgl. *Anhang 1*).

Bis November 2021 lief die Geschäftsbeziehung reibungslos. Die Akontozahlungen von LW sowie die finalen Restzahlungen gingen stets pünktlich bei EPP ein. Ab November 2021 stellte LW die Zahlungen plötzlich ein. Die EPP mahnte die ausstehenden Beträge bereits mehrfach, z.B. mit Schreiben vom 14. Januar 2022 und 3. März 2022 (betreffend Bestellungen Nr. 10-2021 und 11-2021). Es ist nicht ganz klar, warum die LW die Zahlungen eingestellt hat. Bei einem telefonischen

Gespräch war einmal von Liquiditätsengpässen die Rede, da die Endkunden gegenüber LW im Zahlungsverzug seien. Eine eigentliche Insolvenz droht der LW jedoch nicht.

Im Jahr 2022 platzierte die LW bereits zwei Bestellungen bei der EPP (1-2022 und 2-2022), obwohl die Bestellungen 10-2021 und 11-2021 nach wie vor nicht bezahlt sind. Um die vertraglich vereinbarte Konventionalstrafe zu vermeiden und die an sich gute Geschäftsbeziehung nicht zu gefährden, produzierte EPP bis heute sämtliche von LW bestellten Elektromotoren. Die Auslieferung der nächsten Motoren ist im Juni und Juli 2022 geplant (vgl. Tabelle). Die EPP macht sich Sorgen, da die Produktion der Motoren sehr teuer ist und sie die Motoren exklusiv für LW produziert. Zudem sind die Motoren nur für Lastwagen des Typs C-2400 zugelassen. Eine andere Verwendung der produzierten Motoren ist aus technischen und regulatorischen Gründen daher nicht möglich.

<b>Bestellung Stückzahl Bestätigung</b>	<b>Fälligkeit Zahlung 1 20%</b>	<b>Fälligkeit Zahlung 2 40%</b>	<b>Lieferdatum gem. Auftragsbestätigung</b>	<b>Fälligkeit Zahlung 3 40%</b>
10-2021 vom 25.10.2021 4 Stück Bestätigt am 29.10.2021	28.11.2021	28.12.2021	4.2.2022 (geliefert)	14.2.2022
11-2021 vom 8.11.2021 4 Stück Bestätigt am 12.11.2021	12.12.2021	11.1.2022	18.2.2022 (geliefert)	28.2.2022
1-2022 vom 28.2.2022 4 Stück Bestätigt am 3.3.2022	2.4.2022	2.5.2022	9.6.2022	20.6.2022
2-2022 vom 22.3.2022 5 Stück Bestätigt am 25.3.2022	24.4.2022	24.5.2022	1.7.2022	12.7.2022

### **Aufgabe 1 (62 Punkte)**

Frau Maria Rechtsteiner, deutsche Rechtsanwältin und In-house Counsel bei Elektro Power Plus International AG mit Sitz in München, möchte von Ihnen Folgendes wissen:

1. Um was für einen Vertrag handelt es sich nach Schweizer Recht?
2. Kann EPP ihre Leistung gemäss Vertrag vom 15. April 2020 gesamthaft oder zumindest betreffend die einzelnen Bestellungen nach Schweizer Recht aussetzen bis LW ihren Zahlungspflichten nachkommt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?
3. Kann EPP den Vertrag vom 15. April 2020 gesamthaft oder zumindest betreffend die einzelnen Bestellungen gemäss Schweizer Recht beenden? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

Beantworten Sie die Fragen von Kollegin Maria Rechtsteiner in einem gut strukturierten Memorandum. Fassen Sie den relevanten Sachverhalt und die Rechtsfragen zusammen und ziehen Sie anschliessend die rechtlichen Schlüsse. Geben Sie eine konkrete Empfehlung ab, wie die EPP am besten vorgehen sollte. Achten Sie darauf, dass Sie Ihr Memorandum an eine Fachperson richten.

### **Aufgabe 2 (24 Punkte)**

Nach Erhalt Ihres Memorandums und weiteren Gesprächen mit LW, meldet sich Kollegin Rechtsteiner nochmals bei Ihnen. Die LW droht damit, die Konventionalstrafe gemäss Ziff. 8 des Vertrags prozessual durchzusetzen und bei der zuständigen Schlichtungsbehörde ein Verfahren anhängig zu machen, sollten die Motoren im Juni und Juli 2022 nicht geliefert werden. Kollegin Rechtsteiner schaute sich daher den Vertrag vom 15. April 2020 nochmals genau an. Ihr ist nicht klar, wie es weitergehen wird, falls es tatsächlich zu einem Prozess kommen sollte.

Erklären Sie Kollegin Rechtsteiner in einer E-Mail, welche Probleme der Vertrag diesbezüglich aufwirft und wie das Schweizer Recht darauf reagiert. Erläutern Sie ferner, welche Schlichtungsbehörde zuständig wäre und welche prozessualen Möglichkeiten die EPP hat, falls tatsächlich ein Verfahren bei der Schlichtungsbehörde anhängig gemacht wird. Der materielle Anspruch ist nicht zu prüfen. Sie brauchen in Ihrer E-Mail auch nicht auf gesetzliche Bestimmungen zu verweisen.

## Anhang 1

### **Vertrag betreffend Produktion und Lieferung von Elektromotoren des Typs C-24 für Lastkraftfahrzeuge des Typs C-2400**

zwischen

Elektro Power Plus Schweiz AG, Stromstrasse 24, 6005 Luzern **EPP**

und

Lastwagen Werk AG, Camionweg 100, 9001 St. Gallen **LW**

zusammen **die Parteien.**

#### **Präambel**

Die Lastwagen Werk AG (LW) produziert Lastwagen höchster Qualität auf Bestellung von Transportunternehmen. Ihr neuestes Produkt ist der Lastwagen C-2400. Dessen Kernstück ist ein Elektromotor der neuesten Generation. Der Motor des Typs C-24 wurde in Zusammenarbeit mit der Elektro Power Plus Schweiz AG (EPP) speziell für den Lastwagen C-2400 entwickelt. Der Motor C-24 wurde von der zuständigen Behörde mit Verfügung vom 8. März 2020 für den Lastwagen C-2400 zugelassen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

(...)

#### **Ziff. 4 Bestellvorgang**

Zur Bestellung ist das Formular A im Anhang zu diesem Vertrag zu verwenden. Die Mindestanzahl pro Bestellung beträgt 4 Stück. Bestellungen unter 4 Stück können aus produktionstechnischen und organisatorischen Gründen nicht entgegengenommen werden.

Die EPP verpflichtet sich, die Bestellung auszuführen, sofern das Formular A korrekt ausgefüllt und bei der EPP eingegangen ist. Die EPP stellt eine entsprechende Ausführungsbestätigung spätestens 7 Tage nach Eingang der Bestellung aus. Dabei wird auch der definitive Liefertermin bekanntgegeben. Die LW nimmt zur Kenntnis, dass die Herstellung des Motors C-24 aus technischen und organisatorischen Gründen mindestens 12 Wochen dauert. Der Liefertermin darf maximal 14 Wochen ab Ausführungsbestätigung liegen.

#### **Ziff. 5 Kaufpreis**

Der Richtpreis für einen Motor des Typs C-24 beträgt CHF 200'000.00. Der definitive Preis wird nach Bestelleingang mittels der im Formular A abgebildeten Formel festgelegt und hängt u.a. von den Rohstoffkosten ab. Der Preis wird in der Ausführungsbestätigung definitiv fixiert. Werden mehr als 10 Stück auf einmal bestellt, beträgt der Rabatt ab dem 11. Stück 5%.

#### **Ziff. 6 Zahlungsmodalitäten**

- 20% des Kaufpreises spätestens 30 Tage nach Erhalt der Ausführungsbestätigung;
- 40% des Kaufpreises spätestens 60 Tage nach Erhalt der Ausführungsbestätigung;
- 40% des Kaufpreises spätestens 10 Tage nach Lieferung.

#### **Ziff. 7 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug durch LW fällt ohne vorgängige Mahnung ein Verzugszins von 5% p.a. auf die fällige Forderung an.

#### **Ziff. 8 Lieferverzug**

Wird der in der Ausführungsbestätigung genannte Liefertermin nicht eingehalten, werden folgende Konventionalstrafen ohne Weiteres fällig:

- Lieferung 1-10 Arbeitstage nach Liefertermin: CHF 10'000.00 pro bestellten Motor.
- Lieferung 11-20 Arbeitstage nach Liefertermin: zusätzlich CHF 15'000.00 pro Motor
- Spätere Lieferung: Zusätzlich CHF 20'000.00 pro Motor. Zudem steht es der LW frei, von der Bestellung zurückzutreten, die Akontozahlungen zurückzufordern und auf die Lieferung der Motoren für die entsprechende Bestellung zu verzichten.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Lieferung der Motoren.

(...)

**Ziff. 20 Schiedsgericht**

Wenn trotz Bemühungen der Parteien keine Einigung zustande kommt, sind Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag – einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung – durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung (Swiss Rules) des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Das Schiedsgericht soll aus einem Mitglied bestehen. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Luzern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO (Art. 353 ff. ZPO).

**Ziff. 21 Anwendbares Recht und Gericht**

Dieser Vertrag und dessen Anhänge unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragswerk unterliegen dem nach Schweizer Recht sachlich zuständigen Gericht.

Luzern, 15. April 2020

Elektro Power Plus AG

*R. Müller*

---

Reto Müller

*M. Meier*

---

Michèle Meier

Lastwagen Werk AG

*Ch. Lercher*

---

Christoph Lercher

# **Anwaltsprüfung Sommersession 2022**

## **Strafrecht / Strafprozessrecht**

Zur Verfügung stehende Erlasse:

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0)

## Sachverhalt

Reto Rich gönnt sich vier Wochen Ferien in Südfrankreich. Sein Nachbar, der österreichische Staatsangehörige Silvan Schlau erklärt sich bereit, Reto Rich's Kanarienvogel zu füttern, die Pflanzen zu giessen und den Briefkasten zu leeren. Vor seiner Abreise gibt Reto Rich Silvan Schlau einen Schlüssel zu seiner Wohnung. Reto Rich verfügt über einen Weinkeller mit teuren italienischen und französischen Weinen. Silvan Schlau kommt auf die Idee, ein paar Flaschen davon über das Internet zu verkaufen, um sich damit seine eigenen Ferien zu finanzieren. Das Geschäft läuft trotz der teuren Preise so gut, dass in wenigen Tagen der ganze Wein verkauft und der Keller leer ist. Bevor Silvan Schlau sein Weininserat offline schalten kann, geht eine weitere Bestellung für zwei Flaschen Bordeaux ein. Kurzerhand entscheidet er sich, der Bestellerin Dora Durstig einen billigen Wein, den er für CHF 8.00 pro Flasche im Discounter erwirbt, als teuren Bordeaux zu verkaufen. Im Keller von Reto Rich findet er noch zwei leere Bordeaux-Flaschen eines bekannten Weinguts in Saint-Émilion, das dem Gutsherrn Jean Jeromnoix gehört. Er löst die Etiketten der Bordeaux-Flaschen sowie jene der beiden Discounter-Flaschen ab und klebt die Saint-Émilion-Etiketten feinsäuberlich auf die Discounter-Flaschen. Von blosserem Auge ist kein Unterschied zu einem echten Bordeaux mehr zu erkennen. Zufrieden versendet er die beiden Discounterweine und erhält wenige Tage später den von ihm in Rechnung gestellten, handelsüblichen Betrag von CHF 500.00 auf sein Konto einbezahlt.

Darüber, wie er den Umstand des leeren Weinkellers Reto Rich erklären will, hat sich Silvan Schlau noch keine konkreten Gedanken gemacht, da er meint, dazu noch genügend Zeit zu haben. Unverhofft kommt Reto Rich einige Tage früher als geplant von seinen Ferien zurück und findet einen leeren Weinkeller vor. Sogleich vermutet er, dass Silvan Schlau dafür verantwortlich ist.

Umgehend sucht Reto Rich daher Silvan Schlau in dessen Stammlokal auf. Er begibt sich direkt zu Silvan Schlau, der mit zwei Bekannten an einem Tisch sitzt, um neue Pläne für ein lukratives Geschäft zu schmieden. Es kommt zu einer heftigen verbalen Auseinandersetzung zwischen Reto Rich und Silvan Schlau. Die Stimmung ist gehässig und explosiv. Silvan Schlau zieht dabei eine Pistole aus dem Hosensack, drückt ab und

trifft Reto Rich in den Bauch. Die von der Wirtin alarmierte Sanität und die Polizei treffen wenige Minuten später ein. Im Spital wird Reto Rich sofort operiert. Obwohl Reto Rich's Zustand während zweier Tage noch kritisch ist, überlebt er schliesslich dank der geglückten Notoperation.

Die Polizei nimmt Silvan Schlau auf der Stelle fest und informiert aufgrund der schweren Straftat unverzüglich die Staatsanwältin, die eine Untersuchung gegen Silvan Schlau eröffnet. Am anderen Morgen führt die Staatsanwältin mit Silvan Schlau eine Einvernahme durch. Bevor sie mit der Einvernahme beginnt, informiert sie Silvan Schlau umfassend über den Gegenstand des gegen ihn eingeleiteten Vorverfahrens und belehrt ihn über seine Rechte. Insbesondere teilt sie Silvan Schlau mit, dass er berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen und gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen. Nach dieser Belehrung wünscht Silvan Schlau ausdrücklich einen Verteidiger. Die Staatsanwältin legt Silvan Schlau eine Liste mit Verteidigern vor, aus der Silvan Schlau Rechtsanwalt Walter Witz wählt. Als die Staatsanwältin Rechtsanwalt Walter Witz zu erreichen versucht, teilt ihr dessen Sekretariat mit, dass er noch in den Ferien weile und erst in einer Woche wieder arbeite. Die Staatsanwältin beschliesst, mit Silvan Schlau dennoch eine erste Einvernahme durchzuführen und Rechtsanwalt Walter Witz nach seiner Rückkehr als amtlichen Verteidiger einzusetzen. Silvan Schlau antwortet auf die Fragen der Staatsanwältin erst zögerlich und verunsichert. Er legt dann aber ein umfassendes Geständnis ab und berichtet vom Verkauf des Weines und dem Zusammentreffen mit Reto Rich im Stammlokal. Bei der Befragung zu seiner Person erklärt Silvan Schlau, dass er wöchentlich Partys feiere und an diesen regelmässig Kokain konsumiere. Da auch seine Freunde sehr vom Kokain angetan seien und er gute Bezugsquellen habe, verkaufe er diesen jeweils das benötigte Kokain.

Eine Woche später bestellt die Staatsanwältin Rechtsanwalt Walter Witz als amtlichen Verteidiger von Silvan Schlau. Dieser moniert, dass die erste Einvernahme ohne ihn erfolgt ist und verlangt eine Wiederholung. Anlässlich einer weiteren staatsanwaltschaftlichen Einvernahme wiederholt Silvan Schlau in Anwesenheit von Rechtsanwalt Walter Witz sein umfassendes Geständnis mit Ausnahme der Aussagen über seinen Kokainkonsum und

-handel. Auf das Kokain angesprochen bestreitet er sowohl an der staatsanwaltschaftlichen Befragung als auch im gesamten restlichen Verfahren, je solches konsumiert oder damit gehandelt zu haben.

### **Aufgaben**

- 1) Prüfen Sie die Strafbarkeit von Silvan Schlau.

(Max. erzielbare Punkte: 48)

**Hinweis:** Sie können davon ausgehen, dass sämtliche Strafanträge gestellt sind, wo dies notwendig ist. Tatbestände aus dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG, 812.121), dem Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0), dem Markenschutzgesetz (MSchG, SR 232.11) und dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) sind nicht zu prüfen.

- 2) Die Anklageschrift der Staatsanwältin enthält keinen Strafantrag und keine Ausführungen zu dem von Silvan Schlau an der ersten Einvernahme erwähnten Konsum und Handel von bzw. mit Kokain. Erklären Sie mit Angabe der relevanten Artikel aus der Strafprozessordnung den Grund dafür?

(Max. erzielbare Punkte: 5)

- 3) Anlässlich der Besprechung der Anklage wünscht Silvan Schlau von seinem Verteidiger Walter Witz, dass dieser vor dem Gericht einen Freispruch beantragt. Silvan Schlau macht geltend, dass er sich nicht als schuldig erachte, denn Reto Rich habe den Wein ohnehin nur mit Geldern finanziert, die er aus krummen Geschäften verdient habe. Er (Silvan Schlau) habe durch seine Handlungen nur für Gerechtigkeit gesorgt. Er habe rechtmässig gehandelt und könne nicht bestraft werden. Bei der Schussabgabe habe er sich von Reto Rich bedroht gefühlt, da dieser stets eine Waffe auf sich trage. Er (Silvan Schlau) habe daher einzig in Notwehr gehandelt. Wie hat sich Walter Witz zu verhalten und welchen Antrag / welche Anträge hat Walter Witz vor Gericht zu stellen?

(Max. erzielbare Punkte: 5)

**Hinweis:** Ob die Argumentation von Silvan Schlau rechtlich korrekt ist oder nicht, ist nicht zu prüfen.

## Anwaltsprüfung Sommersession 2022 / Staats- und Verwaltungsrecht

### Gesetze

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)
- Energiegesetz (EnG; SR 730.0)
- Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1)
- Stimmrechtsgesetz (StRG; SRL Nr. 10)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Gemeindegesetz (GG; SRL 150)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Kantonales Energiegesetz (KEng; SRL Nr. 773)
- Gemeindeordnung der Gemeinde Hochdorf vom 1.1.2018
- Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hochdorf, genehmigt durch den Regierungsrat am 17.11.2009
- Verordnung zum Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern (Organisationsverordnung; Systematische Rechtssammlung der Stadt Luzern Nr. 0.5.1.1.2)
- Gemeindeordnung der Stadt Luzern (sRSL Nr. 0.1.1.1.1)

**Hinweis:** Das Schwergewicht der Prüfung liegt auf Fall 1

### Fall 1

#### Sachverhalt

Herbert Wäspi will sich für erneuerbare Energien und damit mehr Klimaschutz stark machen. Die Klimaveränderung sei im Gang und drohe immer stärker zu werden. Es bestehe die Gefahr, dass das Klimasystem einen Punkt erreiche, wo sich unkontrollierbare Kettenreaktionen ergäben und sich das Klima auf der ganzen Welt noch weitaus massiver verändern werde als bereits vorausgesagt. Dabei seien doch die Lösungen schon heute vorhanden. Allerdings werde viel zu wenig gemacht. Nun brauche es entschiedenes Handeln, um das Klima zu schützen - auch in Hochdorf, wo Herbert Wäspi wohnt!

Gemeinsam mit Freunden gründete er vor Jahren das Netzwerk mit dem Namen "Hochdorf heizt ab 2035 erneuerbar" und reichte in dessen Namen dem Gemeinderat Hochdorf anfangs August 2021 eine gleichlautende Gemeindeinitiative zur Vorprüfung ein. Dieser erklärte daraufhin, die Unterschriftenliste entspreche den gesetzlichen Formvorschriften, woraufhin Herbert Wäspi und seine Freunde in der ganzen Gemeinde mit dem Sammeln von Unterschriften begannen.

Herbert Wäspis Initiative verlangt die Schaffung eines Reglements mit folgendem Wortlaut:

"In Anwendung von § 9 Abs. 1 des Energiegesetzes des Kantons Luzern gilt in Hochdorf die folgende [...] Regelung in Bezug auf Heizungssysteme:

In den folgenden in der Nutzungsplanung von 2009 bezeichneten Gebieten ist sicherzustellen, dass ab 2035 alle Heizungssysteme ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruhen:

Ortsbildzone, Zentrumszonen I und II, 4-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone, 2-geschossige Wohnzone, Zone für öffentliche Zwecke, Zone für Sport- und Freizeitanlagen."

Ende September 2021 hatte das Netzwerk die nötigen Unterschriften zusammen und reichte diese der Gemeinde ein. Am 30. Oktober 2021 stellte der Gemeinderat Hochdorf das formelle Zustandekommen der Initiative fest, erklärte diese jedoch mit Beschluss vom 11. April 2022 für ungültig, da sie gegen übergeordnetes - vor allem kantonales - Recht verstosse, indem sie u.a. das gesamte Gemeindegebiet abdecke, und darüber hinaus nicht umsetzbar sei.

Herbert Wäspi ist von dieser Blockade-Haltung enttäuscht und sieht nach wie vor dringenden Handlungsbedarf. Auch sein Sohn Toni, Schüler der 3. Klasse an der Kantonsschule Seetal sagt: "Wenn wir nicht genügend rasch handeln, droht unter anderem ein Abschmelzen des Grönlandeises und damit ein Ansteigen des Meeresspiegels um mehrere Meter, mit verheerenden Folgen. Jede Gemeinde kann ihren Beitrag dazu leisten, dies abzuwenden. Der Gemeinderat handelt hier nicht im Sinn des Volkes!"

Herbert und Toni Wäspi suchen Sie heute in Ihrer Kanzlei auf und bitten Sie um juristischen Rat bezüglich des Gemeinderatsbeschlusses, welchen sie am 19. April 2022 zugestellt erhielten. Sie wünschen sich, dass es eine Diskussion in der Bevölkerung gibt, und fragen Sie nach den juristischen Möglichkeiten hierzu.

### Fragen

1. Zeigen Sie die Möglichkeiten von Herbert und Toni Wäspi in Bezug auf die Anfechtbarkeit des Entscheids des Gemeinderats Hochdorf vom 11. April 2022 auf. Erläutern Sie das Verfahren detailliert über alle möglichen Instanzen hinweg.

Angenommen, Herbert Wäspi gelangte bis vor Bundesgericht, könnte er von diesem verlangen, den Entscheid des Gemeinderates vom 11. April 2022 aufzuheben?

Annahme: Wie sähe es im Fall eines Obsiegens von Herbert Wäspi hinsichtlich der Verfahrenskosten vor einer zuständigen kantonalen Rechtsmittelinstanz aus?

2. Die kommunale Initiative "Hochdorf heizt ab 2035 erneuerbar" betrifft das Energierecht. Ist die Gemeinde Hochdorf grundsätzlich berechtigt, in diesem Bereich Vorschriften zu erlassen? Gibt es allenfalls übergeordnete Vorgaben in diesem Zusammenhang? Erläutern Sie detailliert.
3. Inwiefern kann Herbert Wäspi persönlich eine Entscheidung über die vorgeschlagenen Klimaschutzmassnahmen herbeiführen? Nach welchen Kriterien ist die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit eines entsprechenden Begehrens in allgemeiner Hinsicht zu beurteilen? Was halten Sie vom konkreten Vorwurf, die Regelung sei insofern unzulässig, als dass sie das gesamte Gemeindegebiet betreffe? Erläutern Sie Ihre Antworten detailliert.
4. Heidi Mäder, Nachbarin von Herbert Wäspi, hat ihre Unterschrift zur Initiative seinerzeit verweigert und ist mit dem Gemeinderatsbeschluss einverstanden. Aufgrund der Auswirkungen bei Inkrafttreten der Initiative müsse sie ihre vor Kurzem bewilligten und nicht ausschliesslich auf erneuerbarer Energie beruhenden Heizsysteme bis 2035 ersetzen. Wie ist die Ausgangslage? Ist der Bestand von Heidi Mäders Heizsystem geschützt? Begründen Sie ausführlich.

## Fall 2

### Sachverhalt

Im Oktober 2019 führte der Stadtrat Luzern im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojekts auf einer abgegrenzten Wiese innerhalb einer städtischen Grünanlage am Vierwaldstättersee eine Hundefreilaufzone ein. Am 14. Januar 2022 teilte die Stadt Luzern, Kommunikation, in einer Medienmitteilung unter dem Titel "Hundefreilaufzone wird definitiv weitergeführt" mit, die eingerichtete Hundefreilaufzone habe sich aus Sicht des Stadtrates dem Grundsatz nach bewährt. Die Verhältnisse vor Ort hätten sich verbessert. Die Hundefreilaufzone werde weitergeführt, allerdings seien noch einzelne zusätzliche Verbesserungsmassnahmen (Signalisation, Einfriedung, Parkierung) notwendig.

In der Folge gelangten Maja Graf und weitere Anwohnerinnen und Anwohner an die Stadtverwaltung und beantragten, dem Stadtrat Luzern sei zu untersagen, die ohne Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens eingerichtete "Hundefreilaufzone" als solche zu bezeichnen. Es sei über die Hundefreilaufzone ein ordentliches Baubewilligungsverfahren und darüber hinaus ein Verfahren auf Änderung des Bau- und Zonenreglements in die Wege zu leiten. Am 12. März 2022 informierte der mit der Sache befasste Leiter des Bereichs Baugesuche der Stadt Luzern die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, das städtische Tiefbauamt sei angewiesen worden, das verlangte Baugesuch für die Hundefreilaufzone einzureichen. Am 8. April 2022 teilte die Stadtverwaltung mit, das Baugesuch liege vom 17. April bis 8. Mai 2022 öffentlich auf.

Maja Graf stört sich an den "Hündeler" und deren Vierbeiner, deren Aktivitäten sie täglich von ihrem Balkon aus mitverfolgt; sie will dagegen vorgehen. Noch mehr stört sie sich aber an dem ihrer Ansicht nach abgekarteten Spiel der Stadt. Der Stadtrat habe sich ja schon entschieden! In diesem Sinn habe er sich zumindest in seiner Medienmitteilung vom 14. Januar 2022 bereits geäussert. Jetzt führe er einfach noch ein Baubewilligungsverfahren durch, um die Anwohnenden ruhig zu stellen und ihnen vorgaukeln zu können, dass alles mit rechten Dingen zu und hergehe. Der Baudirektor Alfons Müller sei ja auch Teil dieses Stadtrats, welcher sich zum Ergebnis bereits geäussert habe. Maja Graf hat diesbezüglich Alfons Müller bereits angeschrieben. Alfons Müller teilte Maja Graf daraufhin mit, er sehe sich durchaus in der Lage, den Bauentscheid zu treffen. Weder er noch die anderen Stadtratsmitglieder hätten sich da irgendwie im Voraus über die Nutzung der Wiese bereits festgelegt.

Maja Graf kommt zu Ihnen in Ihre Kanzlei und bittet Sie um Hilfe. Müller - so Maja Graf - oder noch besser der ganze Stadtrat dürfe auf keinen Fall auch noch den Baubewilligungsentscheid fällen. Ansonsten stehe das Ergebnis ja schon fest.

### Fragen

1. Erstellen Sie eine Aktennotiz, in der Sie ausführlich zu den von Maja Graf aufgeworfenen Fragen rund um die personellen Zuständigkeiten Stellung beziehen. Erläutern Sie, bei welcher Behörde Sie eine entsprechende Eingabe einreichen kann. Wie lauten die Anträge? Wie wird die angerufene Behörde entscheiden und gestützt auf welcher Kriterien? Wie sähe der weitere Instanzenzug aus?
2. Gemäss Maja Graf gelte es auch zu prüfen, ob sich da nicht jemand von der Stadt strafbar gemacht habe, da es ohne ihre Intervention ja nicht zu einem Baubewilligungsverfahren gekommen wäre. Nehmen Sie - aus verwaltungsrechtlicher Sicht - Stellung in Bezug auf ein mögliches Strafverfahren. Besteht aus städtischer Sicht diesbezüglich Handlungsbedarf? (kurze Antwort)

3. Nehmen Sie an, es sei tatsächlich ein Strafverfahren in diesem Sinn in die Wege geleitet worden, ändert dies etwas an den persönlichen Zuständigkeiten in der Bausache? (kurze Antwort)

Allgemeine Hinweise:

- Versuchen Sie, klare, problemrelevante, umfassende, aber nicht ausufernde Ausführungen zu machen. Zitieren Sie nur soweit notwendig die Gesetze. Der Sachverhalt ist nicht zu ergänzen und nicht abzuschreiben.
- Die Namen sind frei erfunden, bitte schreiben Sie diese aus. Organe der Gemeinwesen sowie Rechtsvorkehrungen sind korrekt zu bezeichnen (keine Kürzel)
- Der einfacheren Lesbarkeit sind die Texte zu gliedern und bei einem neuen Aspekt Absätze zu schalten.
- Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit den aufliegenden Gesetzen alle für die Lösung der beiden Fälle notwendigen Erlasse zur Verfügung stehen.

\*\*\* Viel Erfolg! \*\*\*